

Bestimmungen

über

die Ablösung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Borken

vom 17. 04. 2000

Aufgrund

des § 133 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 9.2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Borken vom 20. 07. 1988 hat der Rat der Stadt Borken am 16. 06. 1999 die nachfolgenden Ablösebestimmungen beschlossen:

§ 1

Der Ablösebetrag errechnet sich nach den voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten.

§ 2

Die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten sind nach den Verteilungsregelungen des § 6 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Borken auf die durch die jeweilige Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

§ 3

Diese Ablösebestimmungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Bestimmungen der Stadt Borken über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen nach § 133 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 17. 04. 2000

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 21.04.2000